

INHALT

	Abkürzungsverzeichnis	8
A	Sie werden (demnächst) arbeitslos – worauf Sie achten müssen	13
B	Hilfen bei Arbeitsuche und Arbeitsaufnahme (»Förderung aus dem Vermittlungsbudget«)	49
C	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	66
D	Wer bekommt Arbeitslosengeld (Alg)?	81
E	Zumutbarkeit	156
F	Höhe des Arbeitslosengeldes	182
G	Anrechnung von Nebenverdienst	227
H	Dauer des Arbeitslosengeldbezugs	241
I	Sperrzeiten	253
J	Ruhen von Arbeitslosengeld, insbesondere bei Entlassungsentschädigungen	343
K	Kurzarbeitergeld (Kug)	369
L	Insolvenzgeld (Insg)	398
M	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	426
N	Weitere Hilfen zum Berufseinstieg und zur Berufsausbildung	448
O	Berufliche Weiterbildung	468
P	Berufliche Weiterbildung Beschäftigter	500

Q	Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben – Übergangsgeld (Übg)	506
R	Zuschüsse zur Eingliederung	570
S	Hilfen zur Existenzgründung	581
T	Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF Plus)	596
U	Zahlung, Schutz und Abzweigung der AA-Leistung	612
V	Aufhebung von Leistungsbescheiden, Rückforderung der Leistung, vorläufige Zahlungseinstellung	621
W	Datenschutz und Informationsfreiheit	642
X	Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherung	654
Y	Widerspruch und Klage	676
Z	Tipps zu guter Letzt	708
	Stichwortverzeichnis	710

A Sie werden (demnächst) arbeitslos – worauf Sie achten müssen

I Die Lauferei beginnt 14

- 1 Arbeitsgericht 14
- 2 Agentur für Arbeit (AA) 14

II Die Arbeitsuchmeldung 15

- 1 Wer muss sich wann arbeitsuchend melden? 15
- 2 Arbeitsuchmeldung und Arbeitslosmeldung unterscheiden! 17
- 3 Sperrzeiten bei verspäteter Arbeitsuchmeldung 18
- 4 Die frühzeitige Arbeitsuchmeldung – un-, ja kontraproduktiv! 21
- 5 Mehr Geld durch Arbeitsuchmeldung beschäftigungsloser Heranwachsender 23
- 6 Zusätzliche Meldepflichten 24

III Die Arbeitslosmeldung/Alg-Antragstellung 24

- 1 Arbeitslos melden 24
 - 1.1 Arbeitslosmeldung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit 25
 - 1.2 Arbeitslosmeldung bei Eintritt der Arbeitslosigkeit 25
 - 1.3 Arbeitslosmeldung und Krankheit 26
- 2 Arbeitslosengeld beantragen 27
- 3 Die Lauferei geht weiter 29
 - 3.1 Jobcenter 29
 - 3.2 Familienkasse 29
 - 3.3 Wohngeldstelle 29
 - 3.4 Vier Fliegen auf einen Streich 30
- 4 Alg-Antragsformular, Vordrucke, Unterlagen 30
- 5 Die Arbeitsbescheinigung 32
- 6 Vor falschen Angaben wird gewarnt 34

IV Die Arbeitsvermittlung durch die AA 36

- 1 Das Internetangebot der BA 36
- 2 »Potenzialanalyse« 37
- 3 »Eingliederungsvereinbarung« und Eingliederungsanordnung 38
- 4 Das Ob und Wie der Vermittlung 41
- 5 Die Verfügbarkeit prüfen 43
- 6 Recht auf Beratung 46

I Die Lauferei beginnt

1 Arbeitsgericht

Kündigungsschutzklage?

Falls Sie Ihren Arbeitsplatz durch eine Kündigung verlieren, müssen Sie prüfen, ob Sie gegen die Kündigung vor dem Arbeitsgericht eine Kündigungsschutzklage erheben. Wir empfehlen, sich sachkundigen Rat zu holen. Rat kann Ihr Betriebsrat, der gewerkschaftliche Rechtsschutz oder ein Rechtsanwalt erteilen. Falls Sie sich durch einen Rechtsanwalt beraten lassen wollen, sollten Sie einen »Fachanwalt für Arbeitsrecht« suchen. Auf → S. 705 finden Sie auch Informationen zur Beratungshilfe.



Kosten!

Beachten Sie, dass Sie, falls Sie Kündigungsschutzklage durch einen Rechtsanwalt erheben lassen, die Kosten für Ihren Rechtsanwalt in der 1. Instanz vor dem Arbeitsgericht gemäß § 12a Abs. 1 ArbGG selbst dann tragen müssen, wenn Sie den Prozess vor dem Arbeitsgericht gewinnen, es sei denn, Sie sind rechtsschutzversichert oder der gewerkschaftliche Rechtsschutz übernimmt die Kosten.



Falls Sie auf eigene Faust Kündigungsschutzklage erheben wollen, können Sie die Klage kostenlos durch die Rechtsantragstelle beim Arbeitsgericht aufnehmen lassen. Es können aber Gerichtskosten entstehen (§ 12 ArbGG). Bringen Sie alle Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben, Gehaltsabrechnung) zur Rechtsantragstelle mit.



Die Kündigungsschutzklage muss gemäß § 4 Satz 1 KSchG beim Arbeitsgericht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung erhoben werden. Versäumen Sie diese Frist, gilt in aller Regel die Kündigung als von Anfang an rechtswirksam (§ 7 KSchG).

2 Agentur für Arbeit (AA)

Frühzeitig arbeitsuchend melden

Sie müssen sich bei der AA im Rahmen der gesetzlichen Frist rechtzeitig **arbeitsuchend** melden. Wenn Sie das versäumen, erhalten Sie eine Sperzeit.

Bei jeder AA

Die Arbeitsuchmeldung ist bei jeder AA möglich.

Rechtzeitig arbeitslos melden

Sie müssen sich zusätzlich spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit bei der AA **arbeitslos** melden und Alg¹ beantragen. Erst ab dem Tag der Arbeitslosmeldung können Sie Alg erhalten.

Bei AA am Wohnort

Zuständig für die Arbeitslosmeldung ist die AA, in deren Bezirk Sie am ersten Tag der Arbeitslosigkeit wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten.

¹ Wenn in diesem Leitfaden von Alg die Rede ist, ist stets das Arbeitslosengeld nach dem SGB III gemeint und nicht das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.

Ziehen Sie während der Zeit der Arbeitslosigkeit in einen anderen AA-Bezirk um, so müssen Sie dies mittels der »Veränderungsmitteilung« der bisherigen AA mitteilen. Ab dem Umzugstag wird die neue AA zuständig. Sie müssen sich spätestens am Tag nach dem Umzug bei der nun zuständigen AA melden; sonst erhalten Sie kein Alg.

»Veränderungs-
mitteilung«
ernst nehmen

II Die Arbeitsuchmeldung

§ 38 Abs. 1 SGB III

1 Wer muss sich wann arbeitsuchend melden?

Alg-Bezieher müssen sich nicht nur rechtzeitig **arbeitslos** melden. Es müssen sich außerdem im Rahmen der gesetzlichen Frist **frühzeitig arbeitsuchend** melden:

Wer muss sich
frühzeitig
melden?

- Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis endet.

Nicht frühzeitig arbeitsuchend müssen sich melden:

- Personen bei Beendigung eines anderweitigen Versicherungspflichtverhältnisses (z. B. Krankengeldbezug);
- Selbstständige, Elternzeitler und Meisteranwärter, die sich freiwillig weiterversichert haben;
- im Rahmen des Jugendfreiwilligen- bzw. Bundesfreiwilligendienstes Beschäftigte;
- Auszubildende in **betrieblichen** Ausbildungsverhältnissen (§ 38 Abs. 1 Satz 4 SGB III).

Wer muss sich
nicht frühzeitig
melden?

Der Gesetzgeber begründet diese Ausnahme für Auszubildende wie folgt:

»Für Auszubildende in betrieblicher Ausbildung gilt die Verpflichtung zur Meldung nicht, weil sie überwiegend vom Ausbildungsbetrieb weiterbeschäftigt werden. Ob der Betrieb zur Übernahme bereit ist, entscheidet sich meist erst unmittelbar nach dem Bestehen der Abschlussprüfung.«

Dabei lässt der Gesetzgeber offen, was unter **betrieblichem** Ausbildungsverhältnis zu verstehen ist. Deshalb steht dieser Begriff offen für eine am Gesetzeszweck orientierte Auslegung:

»Hat der Gesetzgeber jedoch als Grund für die Ausnahme von der Meldepflicht allein die Tatsache der überwiegenden Weiterbeschäftigung von Auszubildenden durch den Ausbildungsbetrieb gesehen, weshalb in diesen Fällen eine frühzeitige Vermittlungstätigkeit offensichtlich entbehrlich erscheint, so besteht keinerlei Veranlassung, den Begriff des »betrieblichen Ausbildungsverhältnisses« nur in einem ganz engen Sinne zu verstehen und nicht auch die vorliegend in Rede stehenden Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten im Anerkennungs-jahr [als staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter] hierunter zu subsumieren. Denn auch diese durchlaufen im Rahmen des Berufspraktikums eine der dualen Ausbildung vergleichbare

Ausbildung in Betrieb und Berufsschule, wobei an die Stelle der Berufsschule der Studientag in der Fachhochschule tritt [...], und werden mit einer [hohen] Übernahmequote später von der Ausbildungsstelle übernommen. Auch in diesen Fällen wird man folglich eine frühzeitige Vermittlungstätigkeit und somit auch eine Meldepflicht als entbehrlich ansehen müssen. Hinzu kommt, dass das Berufspraktikum erst mit dem bestandenen Kolloquium erfolgreich abgeschlossen ist [...], was in der Regel dazu führen wird, dass auch die Arbeitsverwaltung kaum etwas in Richtung einer beschleunigten Eingliederung unternehmen kann bzw. wird, bevor es keine Klarheit über den Erfolg bei dem Abschlusskolloquium gibt (in diese Richtung auch Winkler, in: Gagel SGB II/SGB III, Stand Dezember 2013, § 38 Rn. 48 sowie Böttiger in Eicher/Schlegel, SGB III n.F., § 38 Rz. 71, die daher auch für Auszubildende in überbetrieblicher Ausbildung eine Gleichstellung mit Personen in betrieblicher Ausbildung bejahen)« (HessLSG vom 16.12.2016 – L 7 AL 35/15).

In einem ähnlich gelagerten Fall hat das BayLSG vom 27.1.2015 – L 10 AL 382/13 die Pflicht eines Rechtsreferendars zur frühzeitigen Arbeitsuchmeldung mit der Begründung verneint, vor dem Bestehen des 2. Staatsexamens fehle es an der Kenntnis vom Ende des Arbeitsverhältnisses.

Wann muss man sich melden?
Frist: 3 Monate

Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der AA arbeitsuchend zu melden. Die Frist zur Meldung ist einheitlich auf drei Monate vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses festgelegt. Endet z. B. das Arbeitsverhältnis am 30. Juni, müssen Sie sich bis zum 31. März gemeldet haben. Frühere Meldungen sind möglich.

Auch bei befristetem Arbeitsverhältnis

Die Meldepflicht von drei Monaten gilt auch für befristete Arbeitsverhältnisse, und zwar auch dann, wenn noch nicht klar ist, ob das Arbeitsverhältnis verlängert werden kann. Selbst wenn der Arbeitgeber eine Verlängerung des Arbeitsvertrages in Aussicht stellt, aber nicht verbindlich zusagt, hat sich der Arbeitnehmer unter Beachtung der Drei-Monats-Frist bei der AA zu melden.

Ausnahme

Dasselbe gilt, wenn der Arbeitnehmer gegen die Kündigung des Arbeitgebers das Arbeitsgericht anruft oder wenn streitig ist, ob das Arbeitsverhältnis befristet eingegangen worden ist oder ob die Befristung wirksam ist.

Meldet sich der Arbeitslose bei der AA **persönlich** ab, weil er eine **befristete** Beschäftigung aufnimmt, muss er sich nicht erneut arbeitsuchend melden (BSG vom 28.8.2007 – B 7/7a AL 56/06 R und vom 20.10.2005 – B 7a AL 28 und 50/05 R). Das gilt nicht, wenn er sich lediglich telefonisch oder schriftlich abmeldet.

Statt 3 Monate
3 Tage

Liegen zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Kenntnis von der Beendigung weniger als drei Monate, haben Arbeitnehmer nur drei Tage Zeit, sich arbeitsuchend zu melden. Die Drei-Tages-Frist gilt z. B. dann, wenn

- das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von weniger als drei Monaten gekündigt oder durch einen Aufhebungsvertrag beendet wird;
- das befristete Arbeitsverhältnis für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten eingegangen worden ist.

Nach § 26 Abs. 1 SGB X i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB beginnt die Drei-Tages-Frist am Tag nach Kenntnis vom Ende der Beschäftigung. Tage mit fehlender Dienstbereitschaft der AA (z. B. Samstag, Sonntage, Feiertage) werden in die Frist nicht eingerechnet (siehe aber → S. 303).

Wie wird die 3-Tages-Frist berechnet?

Tag der Kenntnisnahme: Mittwoch
 Fristlauf: Donnerstag, Freitag, **Samstag, Sonntag**, Montag
 Letzter Tag der Meldung: Montag

Beispiel

Auch Tage, an denen ein wichtiger Grund eine Meldung verhindert (z. B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Urlaub), werden nicht in die Frist eingerechnet.

Der demnächst Arbeitslose kann wählen, ob er sich

Wahlmöglichkeit

- persönlich bei der AA arbeitsuchend meldet, oder
- die Arbeitsuche bei der AA anzeigt.
 Die Anzeige kann erfolgen
 - schriftlich, auch per Fax;
 - telefonisch unter der Nummer 0800 455 5500 (gebührenfrei);
 - online über die <https://arbeitsagentur.de> → eServices (obere Kopfleiste)
 → Online arbeitsuchend melden.

Anzeige reicht aus

- Durch diese Form der Arbeitsuchmeldung wird die Frist nur gewahrt, wenn
- die Anzeige die persönlichen Daten des Arbeitsuchenden und den Beendigungszeitpunkt enthält, **und**
 - die persönliche Arbeitsuchmeldung zu dem mit der AA vereinbarten Termin nachgeholt wird.

Wird der vereinbarte Termin aus wichtigem Grund, z. B. wegen Krankheit oder wegen beruflicher Verpflichtung aus dem ja noch bestehenden Arbeitsverhältnis abgesagt, vereinbart die AA einen neuen Termin, spätestens zum ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit. Siehe auch → S. 298 ff.

2 Arbeitsuchmeldung und Arbeitslosmeldung unterscheiden!

Die Arbeitsuchmeldung nach § 38 Abs. 1 SGB III darf nicht mit der Arbeitslosmeldung nach § 141 SGB III verwechselt werden. Die Arbeitsuchmeldung ersetzt nicht die Arbeitslosmeldung!



Die Arbeitsuchmeldung kann mit der Arbeitslosmeldung verbunden werden, wenn zwischen Kenntnis der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Ende höchstens drei Monate liegen (§ 141 Abs. 1 Satz 3 SGB III).

Die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchmeldung bedeutet nicht, dass Sie sich unmittelbar für die Zeit nach Eintritt der Beschäftigungslosigkeit **arbeitslos** melden müssen; Sie können auch erst eine Auszeit nehmen (BSG vom 30.5.2006 – B 1 KR 26/05 R). Bis zur Arbeitslosmeldung erhalten Sie dann aber kein Alg und sind gegebenenfalls nicht über die AA kostenfrei krankenversichert.

3 Sperrzeiten bei verspäteter Arbeitsuchmeldung



Wer sich nicht frühzeitig arbeitsuchend meldet, erhält gemäß § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB III eine Sperrzeit; d. h., es gibt für eine Woche kein Alg (näher dazu → S. 298).

Von der Möglichkeit, diese Sperrzeit zu verhängen, machen die AA ausgiebig Gebrauch. So werden Jahr für Jahr die meisten Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitsuchmeldung verhängt, im noch nicht von der Pandemie betroffenen Jahr 2019 305.685!

Nicht alle diese Sperrzeiten sind rechtmäßig. Udo Geiger (info also 2015, S.106 ff.) hat einige Fallgruppen identifiziert, in denen die AA häufig zu Unrecht Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitsuchmeldung verhängen:

7 Sperrzeit- sünden der AA

1. Erstmalige oder lange zurückliegende Arbeitslosigkeit.
2. Unbestimmtes Beschäftigungsende.
3. Unerwartetes Scheitern eines Anschlussarbeitsverhältnisses.
4. Rechtswidrige Nichterfassung oder Abmeldung als Arbeitsuchender.
5. Irrtümliche Annahme, weiter arbeitsuchend gemeldet zu sein.
6. Meldung beim Jobcenter statt bei der AA.
7. Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch.

Zu 1:

Erstmals arbeitslos

Wird ein Arbeitnehmer zum ersten Mal arbeitslos, kommt der Prüfung, ob der Arbeitslose die Meldepflicht kannte, besonderes Gewicht zu. Denn er kann sich nicht versicherungswidrig i. S. von § 159 Abs. 1 Nr. 7 SGB III verhalten, wenn ihm die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchmeldung auf Grund unverschuldeter Rechtsunkenntnis unbekannt war.

Unkenntnis der Pflicht zur Arbeitsuch- meldung verschuldet?

Nach allgemeinen Grundsätzen hat der (künftig) Arbeitslose für die Rechtsunkenntnis einzustehen, wenn er zumindest fahrlässig gehandelt hat. Dabei sind hohe Anforderungen an die Entschuldbarkeit zu stellen. So kann sich z. B. der nicht entlasten, der den Zugang zu Informationen nicht nutzt (BayLSG vom 7.5.2012 – L 10 AL 82/12 NZB: Nichtlesen der Hinweise auf § 38 SGB III in einem Arbeitsvertrag). Um eine Sperrzeit kommt auch nicht herum, wer statt nach »Arbeitsuchmeldung« auf der Internetseite der BA nur nach »Arbeitslosmeldung« sucht und deshalb die Frist für die Arbeitsuchmeldung nicht findet und versäumt (SG Bayreuth vom 29.3.2017 – S 10 AL 107/16).

In der Regel unverschuldet ist die Rechtsunkenntnis, wenn der Arbeitgeber nicht oder fehlerhaft über die Pflicht zur Arbeitsuchmeldung informiert hat (BSG vom 25.5.2005 – B 11a/11 AL 81/04 R). Zwar ist die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB III geregelte Informationsobliegenheit des Arbeitgebers keine schadensersatzbewehrte Pflicht (BAG vom 29.9.2005 – 8 AZR 571/04); der Arbeitgeber ist vom Gesetzgeber aber als Person benannt worden, die über die Meldepflicht informieren soll. Verlässt sich der Arbeitnehmer auf fehlerhafte Angaben des Arbeitgebers, handelt er ohne vorwerfbare Schuld, es sei denn, nach seinem

Verständnishorizont liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine mögliche Unrichtigkeit vor (HessLSG vom 25.9.2009 – L 7 AL 199/08).

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB III wäre überflüssig, hielte man einen von künftiger Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer generell für verpflichtet, vorsorgliche Informationen bei der AA einzuholen.

Allein die Aushändigung eines Merkblattes für Arbeitslose bei einer Jahre zurückliegenden, früheren Arbeitslosigkeit vermittelt keine hinreichende Kenntnis von der Meldepflicht (LSG Sachsen-Anhalt vom 24.3.2010 – L 2 AL 18/08).

Lang zurück-
liegende frühere
Arbeitslosigkeit

Zu 2:

Ist unklar, wann das Arbeitsverhältnis endet, wird schon die Frist zur Arbeitsuchmeldung nicht in Gang gesetzt. Denn nur bei genauer Kenntnis des konkreten Beendigungszeitpunktes erlangt ein Arbeitnehmer auch die Kenntnis von seiner Pflicht zur Arbeitsuchmeldung. Nicht ausreichend ist es, wenn einem Arbeitnehmer bekannt ist, sein Arbeitsverhältnis werde irgendwann im Verlauf eines Monats enden (BayLSG vom 27.1.2015 – L 10 AL 382/13: Abschluss des Rechtsreferendariats, info also 2015, S. 116 f. unter Bezugnahme auf BSG vom 18.8.2005 – B 7a/7 AL 80/04 R).

Beschäftigungs-
ende ungewiss

Zu 3:

Ist der Arbeitnehmer befristet beschäftigt oder hat der Arbeitgeber ihm gekündigt, hat der Arbeitnehmer seine Pflicht zur Arbeitsuchmeldung nicht verletzt, wenn er eine nahtlose Anschlussbeschäftigung gefunden hat, die sich wider Erwarten und aus Gründen, die in der Sphäre des potentiellen neuen Arbeitgebers liegen, zerschlägt (SG Chemnitz vom 14.11.2011 – S 26 AL 377/10). Auch ohne Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages ist der Arbeitslose entschuldigt, wenn er auf eine in Aussicht gestellte Beschäftigung vertrauen durfte. Allein die Einladung zu einem Bewerbungsgespräch oder die anschließende Information, man werde sich demnächst melden, entbindet allerdings nicht von der Meldepflicht.

Unerwartetes
Scheitern eines
Anschlussarbeits-
verhältnisses

Unverschuldet ist die unterbliebene Meldung grundsätzlich auch dann, wenn das Anschlussarbeitsverhältnis wider Erwarten nicht angetreten werden kann (z. B. nach Feststellung einer Schwangerschaft oder einer nicht nur vorübergehenden Erkrankung, Verlust der Fahrerlaubnis). Es genügt dann die unverzügliche Arbeitsuchmeldung nach Kenntnis der Gründe, derentwegen die Anschlussstätigkeit nicht ausgeübt werden kann oder darf.

Zu 4:

Wird die AA im Rahmen einer persönlichen Vorsprache klar und deutlich über Beginn und Ende einer befristeten Beschäftigung informiert, kann dies eine ausreichende Arbeitsuchmeldung sein, auch wenn sie vor dem Drei-Monats-Termin erfolgt (so auch der »Leitfaden zur frühzeitigen Arbeitsuchmeldung« der BA). Anders als bei der persönlichen Arbeitslosmeldung nach § 141 SGB III verbietet § 38 SGB III keine Arbeitsuchmeldung vor dem spätestens möglichen Zeitpunkt von drei Monaten vor Ende des Arbeitsverhältnisses (so schon BSG vom 28.8.2007 – B 7/7a AL 56/06 R). Ohne nachvollziehbaren

Rechtswidrige
Nichterfassung
oder
Abmeldung als
Arbeitsuchender

Grund darf die AA die Arbeitsuchmeldung nicht einfach als verfrüht zurückweisen. Die Eintragung in einem VerBIS-Vermerk – »Kunden auf rechtzeitige Arbeitsuchmeldung hingewiesen« – hebt die Wirkung einer Arbeitsuchmeldung, die mit ausreichenden Daten zur Vornahme einer zielführenden Vermittlung erfolgte, nicht auf. Dazu bedarf es einer formellen Information durch Bescheid (s. dazu BayLSG vom 3.7.2013 – L 10 AL 72/11).

Erfolgt die Arbeitsuchmeldung nur fristwährend, d. h. telefonisch, mit Brief oder per Fax, soll die AA einen persönlichen Termin mit dem Betroffenen vereinbaren (§ 38 Abs. 1 Satz 3 SGB III). Unterbleibt dies, kann der zum Wirksamwerden einer Arbeitsuchmeldung erforderliche persönliche Termin mit der persönlichen Arbeitslosmeldung nachgeholt werden. Der Arbeitnehmer muss nicht von sich aus auf einen früheren, persönlichen Termin drängen. Bleibt er bis zum Ablauf der Befristung oder der Kündigungsfrist untätig, ist das kein zu einer Sperrzeit führendes Verschulden.

Löschung einer Arbeitsuch- meldung

Hat die AA eine Arbeitsuchmeldung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 SGB III gelöscht, weil der jetzt Arbeitslose einer schriftlichen Einladung zur persönlichen Arbeitsuchmeldung ohne Entschuldigungsgrund nicht nachgekommen war (so die Verwaltungspraxis der AA), geht die fehlende Arbeitsuchmeldung nicht zu Lasten des Arbeitsuchenden, wenn das Einladungsschreiben nicht zugegangen ist oder der Zugang bestritten wird und die beweissbelastete AA den Zugang nicht nachweisen kann.

Zu 5:

Irrtümliche Annahme, weiter arbeitsuchend gemeldet zu sein

Spricht ein Arbeitnehmer aus Sorge um seinen noch ungekündigten Arbeitsplatz auf der AA vor, ist das mangels Sicherheit über das Ende des Arbeitsverhältnisses noch keine wirksame Arbeitsuchmeldung. Die Erfassung der Vorsprache in einem VerBIS-Vermerk schließt eine Sperrzeit daher nicht aus, wenn die Arbeitsuchmeldung nach Kenntnis vom Ende des Arbeitsverhältnisses unterbleibt.

Weist die AA in einem solchen Fall die Arbeitsuchmeldung aber nicht ausdrücklich als verfrüht zurück, sodass der Arbeitnehmer von einer wirksamen Meldung ausgehen durfte, trifft ihn kein Verschulden.

Hatte sich der Arbeitslose zur Aufnahme einer befristeten Beschäftigung unter Angabe des Endzeitpunkts persönlich aus dem Bezug von Alg abgemeldet, bedarf es vor Beendigung dieser Beschäftigung keiner persönlichen Arbeitsuchmeldung, wenn dies von der AA nicht ausdrücklich verlangt wurde (BSG vom 20.10.2005 – B 7a AL 50/05 R; SächsLSG vom 2.10.2008 – L 3 AL 125/07). Der standardisierte Hinweis auf die Meldepflicht in dem wegen der Arbeitsaufnahme ergangenen Alg-Aufhebungsbescheid vermittelt nicht ausnahmslos die hinreichende Kenntnis vom Erfordernis einer erneuten Arbeitsuchmeldung; je nach den Umständen muss das Verschulden genau geprüft werden (dazu LSG Rheinland-Pfalz vom 8.9.2011 – L 1 AL 131/10).

Zu 6:

Meldung beim Jobcenter statt bei der AA

Für die Anerkennung als Anrechnungszeit nach § 58 SGB VI reicht nach herrschender Auffassung eine Arbeitsuchmeldung beim Jobcenter statt bei einer AA nicht aus (BayLSG vom 28.4.2014 – L 10 AL 65/14 B PKH).

Für die Arbeitsuchmeldung nach § 38 SGB III muss das differenziert gesehen werden: Besteht für den Arbeitslosen zum Zeitpunkt der Beantragung von Alg II keine Meldepflicht (z. B. wegen Fortdauer einer die Verfügbarkeit nach § 138 SGB III ausschließenden Erkrankung) oder will er momentan keine Arbeit aufnehmen (z. B. wegen Kinderbetreuung), ist die Mitteilung der bevorstehenden Arbeitslosigkeit beim Jobcenter nur als Antrag auf Alg II zu werten (vgl. auch BFH vom 27.12.2011 – III B 187/10). Erfolgt die Mitteilung dagegen auch zur Vermittlung in Arbeit und in der Annahme, noch keinen Anspruch auf Alg nach § 136 SGB III erworben zu haben, erfüllt der Antrag auf Alg II zumindest die Funktion einer auch für die AA ausreichenden, fristwährenden Arbeitsuchmeldung i. S. von § 38 Abs. 1 Satz 3 SGB III, wenn der Arbeitslose sich nach Hinweis des Jobcenters auf vorrangige Leistungen nach dem SGB III unverzüglich bei der AA arbeitsuchend meldet (vgl. dazu BFH vom 22.9.2011 – III R 78/08).

Zu 7:

Die fristwahrende Arbeitsuchmeldung kann im Gegensatz zur persönlichen oder elektronischen Arbeitslosmeldung im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs »repariert« werden.

Sozialrechtlicher
Herstellungs-
anspruch

G. ruft bei der AA an, um sich über etwaige Leistungen bei Insolvenz des Arbeitgebers zu erkundigen. Dabei teilt er mit, dass ihm am Vortag betriebsbedingt gekündigt wurde. Ohne Hinweis auf die Meldepflicht nach § 38 SGB III wird G. nur über das Insolvenzgeld und das Alg beraten. Hier kann eine persönliche Vorsprache auf der AA, um Alg zu beantragen, zugleich als ausreichende persönliche Arbeitsuchmeldung auf die zuvor ergangene Mitteilung der Kündigung gewertet werden, weil der Arbeitslose von der AA nicht ausreichend beraten worden ist.

Beispiel

4 Die frühzeitige Arbeitsuchmeldung – un-, ja kontraproduktiv!

Die von der rot-grünen Bundesregierung 2003 eingeführte frühzeitige Arbeitsuchmeldung

»hat zum Ziel, die Eingliederung von Arbeitslosen zu beschleunigen und damit Arbeitslosigkeit und Entgeltersatzleistungen der Versicherungsgemeinschaft möglichst zu vermeiden« (BT-Drs. 15/25, S. 27).

Dieses Ziel wurde nie erreicht. Schon Ende 2006 gestand die Bundesregierung:

»Insgesamt zeigt sich in der Praxis im Hinblick auf die frühzeitige Meldepflicht nach anfänglichen Hoffnungen inzwischen überwiegend eine deutliche Desillusionierung« (Bericht 2006 der Bundesregierung zur Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BT-Drs. 16/3982, S. 87).

Auch später konnte niemand mehr behaupten, dass die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchmeldung die (zukünftig) Arbeitslosen schneller in Arbeit bringt.

Zwar fanden 2006 229.879 (= 19,2 %), 2007 307.148 (= 15,2 %) und 2008 271.829 (= 13,1 %) der arbeitsuchend Gemeldeten nahtlos eine neue Arbeit. Aber: »Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob diese Personen ohne die Meldung zur frühzeitigen Arbeitsuche arbeitslos geworden wären« (Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Klaus Ernst (DIE LINKE), BT-Drs. 16/13857, S. 43). Fest steht vielmehr, dass ca. 80 % der Arbeitslosen ohne die BA Arbeit finden. Das belegt der vom IAB ermittelte sogenannte »Einschaltungsgrad«. Dieser ermöglicht eine Einschätzung, wie hoch der Anteil aller neu begonnenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse ist, bei deren Besetzungsprozess die BA oder ein Jobcenter (in gemeinsamer Einrichtung) mit dem Auftrag zur Vermittlung eingeschaltet war. In den Jahren 2006–2019 schwankte der Einschaltungsgrad zwischen 19,4 und 22,5 %! (BA, Der Arbeitsmarkt in Deutschland, 2020, S.145). Möglicherweise raubt die Flut frühzeitiger Arbeitsuchmeldungen der AA die Zeit für die zeitraubende Arbeitsvermittlung. Das belegt die Einschätzung eines Vermittlers der AA Köln:

»Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass die von ihren Erfindern sicherlich gut gemeinten Absichten und Ziele in der Praxis deutlich verfehlt werden. Die frühzeitige Arbeitsuchmeldung hat lediglich dazu geführt, dass die ohnehin chronisch überlasteten Arbeitsagenturen, indem sie in buchstäblich jeden Arbeitsvertrag beendenden Vorgang in Deutschland involviert sind, eine überbordende und personalintensive Bürokratie aufgebaut haben und bis an und zum Teil über die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit geraten sind. Jeder befristete Arbeitsvertrag, jede Kündigung, jeder Aufhebungsvertrag läuft über die Schreibtische und Computer der Arbeitsagenturen« (Jürgen Karasch, AiB 2010, S. 72).

Insbesondere die große Zahl befristeter Arbeitsverhältnisse blockiert eine sinnvolle Arbeitsvermittlung:

»Jede zweite Einstellung erfolgt inzwischen befristet – Anfang der neunziger Jahre war es nur jede fünfte, und derartige Beschäftigungsverhältnisse haben die Eigenart, weitere Befristungen nach sich zu ziehen, so dass etliche Arbeitnehmer aufgrund der Befristung ihres Arbeitsvertrages in Verbindung mit der Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchmeldung jahrelang alle drei bis sechs Monate bei der Arbeitsagentur persönlich vorstellig werden müssen, nur um jeweils in einem verbindlich vorgeschriebenen Erstgespräch von einer Stunde Dauer mitzuteilen, dass ihr Arbeitsvertrag nun doch glücklicherweise wieder noch einmal verlängert worden ist« (Jürgen Karasch, a. a. O., S. 73).

Damit bestätigt sich, was die Bundesregierung schon 2006 eingestand:

»Es fehlt den Vermittlern häufig die Zeit, sich neben der Betreuung der Arbeitslosen um die (noch) nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden zu kümmern« (Bericht der Bundesregierung [...], a. a. O., S. 86).

Wenn die frühzeitige Arbeitsuchmeldung ihr Ziel, die frühzeitige Vermittlung in Arbeit, nicht nur verfehlt, sondern sogar erschwert, stellt sich die

Frage, warum weiter das Geld der Beitragszahler für diesen Unsinn verschwendet wird.

Eine Antwort auf die Frage ist umso dringender, als über § 38 SGB III i. V. m. der Sanktion nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8, 9 SGB III sich die AA gegenüber den Arbeitsuchenden vom Job-Motor zur Sperrzeit-Maschine entwickelt. Die Sperrzeitflut wegen verspäteter Arbeitsuchmeldung (im Jahr 2019 allein 305.685 \approx 37,8 % aller Sperrzeiten!) raubt der AA zusätzlich Zeit für die Vermittlung, denn »das Verhängen von Sperrzeiten ist aufgrund der hohen Zahl von Widersprüchen und Klagen sehr aufwändig« (so der Bericht der Bundesregierung [...], a.a.O., S. 87).

Vom Job-Motor
zur Sperrzeit-
Maschine

Leider hat das BSG vom 28.8.2007 – B 7/7a AL 56/06 R die Verfassungsmäßigkeit der Pflicht zur frühen Arbeitsuchmeldung verteidigt. Es bleibt deshalb nur die schwache Hoffnung, dass ein Sozialgericht diesem Spuk zulasten der Beitragszahler und AA-Beschäftigten ein Ende bereitet und die §§ 38, 159 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8 und 9 SGB III dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorlegt. Gute Argumente für eine Vorlage liefert das SG Frankfurt/Oder (zur Verfassungswidrigkeit der ähnlich problematischen Vorgängervorschrift § 140 SGB III) vom 1.4.2004 – S 7 AL 42/04, info also 2005, S. 18-25. Das BSG vom 30.8.2018 – B 11 AL 2/18 R geht davon aus, dass inzwischen Anhaltspunkte für einen Erfolg der frühzeitigen Meldung bestehen.

5 Mehr Geld durch Arbeitsuchmeldung beschäftigungsloser Heranwachsender

Sich frühzeitig arbeitsuchend zu melden verhindert nicht nur Sperrzeiten. Die Arbeitsuchmeldung von beschäftigungslosen Heranwachsenden zwischen dem 18. und dem 21. Geburtstag sichert zudem, dass

- Kindergeld für sie weitergezahlt wird und
- arbeitslose Eltern(teile) ein erhöhtes Alg (67 % statt 60 %) erhalten.



Arbeitsuch-
meldung sichert
Kindergeld

Wie der Name sagt, gibt es Kindergeld regelmäßig nur für Kinder, d.h. nur bis zum 18. Geburtstag. Darüber hinaus erhält gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG ein beschäftigungsloser Heranwachsender zwischen dem 18. und 21. Geburtstag Kindergeld, wenn er sich bei der AA arbeitsuchend meldet. Das gilt insbesondere für Heranwachsende, die noch kein Alg oder Alg II erhalten.

Es genügt für die Erhaltung des Kindergeldanspruchs, dass sich die Heranwachsenden tatsächlich arbeitsuchend melden. Seit 2003 müssen die Tatbestandsmerkmale der Arbeitslosigkeit i. S. § 138 Abs. 1 SGB III wie Eigenbemühungen und Verfügbarkeit nicht mehr nachgewiesen werden (BFH vom 18.2.2016 – V R 22/15).



Die Arbeitsuchmeldung kann auch bei einem Jobcenter erfolgen (BFH vom 22.9.2011 – III R 78/08).

Zu weiteren Einzelheiten vgl. Udo Geiger, info also 2014, S. 262 ff.

Ausbildungssuche sichert Kindergeld

Eltern von Heranwachsenden können gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG sogar bis zum 25. Geburtstag Kindergeld beziehen, wenn diese sich nachweisbar um einen Ausbildungsplatz bemühen.

Zur Bedeutung der Meldung als Ausbildungssuchender bei der AA zur Erhaltung des Kindergeldanspruchs vgl. BFH vom 18.6.2015 – VI R 10/14.

Meldung erhöht Alg arbeitsloser Eltern(teile)

Gemäß § 149 SGB III i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2c EStG erhalten Alg-berechtigte Eltern(teile) statt Alg in Höhe von 60 % ein solches in Höhe von 67 %, wenn sich die genannten Heranwachsenden arbeitsuchend melden bzw. um einen Ausbildungsplatz bemühen.

6 Zusätzliche Meldepflichten

§ 38 Abs. 1 SGB III verpflichtet Arbeitslose nicht nur zur Arbeitsuchmeldung, sondern zusätzlich ab dem Zeitpunkt der Arbeitsuchmeldung zum Erscheinen auf der AA, wenn die AA dazu auffordert, und zur Meldung eines Umzugs (§ 38 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. §§ 309, 310 SGB III).

Wer einer von der AA verlangten Meldung nicht nachkommt, riskiert gemäß § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 SGB III gleichfalls eine einwöchige Sperrzeit. Das passierte im letzten Jahr vor der Pandemie, 2019, 238.959-mal.

Außerdem sind Arbeitsuchende gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 311 SGB III verpflichtet, der AA eine Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

III Die Arbeitslosmeldung/Alg-Antragstellung

§ 141 SGB III

1 Arbeitslos melden



Spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit mussten Sie sich persönlich bei der AA arbeitslos melden, da es frühestens ab der persönlichen oder elektronischen Meldung Alg gibt. Die persönliche Arbeitslosmeldung konnte durch nichts ersetzt werden.

Neu!

Seit 1.1.2022 können Sie sich auch elektronisch im Fachportal der Bundesagentur arbeitslos melden (§ 141 Abs. 1 SGB III n. F.).

Das war ausnahmsweise auch schon während der COVID-19-Pandemie möglich. Näheres zur elektronischen Arbeitslosmeldung → S. 120 ff.

Zur Arbeitslosmeldung durch einen Vertreter bei Krankheit → S. 27.

Antrag stellen!



Leistungen der Arbeitsförderung müssen beantragt werden. Regelmäßig genügt beim Alg aber die Arbeitslosmeldung; mit ihr gilt das Alg als beantragt.

Nur wenn Sie kurz vor dem 50., 55., 58. Geburtstag stehen, kann sich ein Hinauszögern des Antrags lohnen. Näheres → S. 242.

1.1 Arbeitslosmeldung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit

Nach § 141 Abs. 1 Satz 3 SGB III können Sie sich frühestens drei Monate vor dem erwarteten Eintritt der Arbeitslosigkeit arbeitslos melden. Ergibt sich, dass entgegen den Erwartungen die Arbeitslosigkeit zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, bleibt die Arbeitslosmeldung dennoch wirksam, wenn Arbeitslosigkeit tatsächlich innerhalb von drei Monaten eintritt. Die Arbeitslosmeldung wirkt dann mit Beginn der Arbeitslosigkeit (LSG Hamburg vom 10.4.2019 – L 2 AL 55/18, info also 2019, S. 255 ff.).

Bei früher Meldung und Abgabe aller notwendigen Unterlagen (→ S. 30) erhalten Sie schneller Ihr erstes Alg.



1.2 Arbeitslosmeldung bei Eintritt der Arbeitslosigkeit

Denken Sie daran: Die Arbeitsuchmeldung ersetzt nicht die Arbeitslosmeldung! Melden Sie sich deshalb auf jeden Fall spätestens am ersten Tag, an dem Sie arbeitslos sind, wenn Sie mit Beginn der Arbeitslosigkeit Alg beziehen wollen. Auch wenn die AA nicht an allen Arbeitstagen Sprechtag hat, können Sie sich an allen Arbeitstagen (Montag bis Freitag) arbeitslos melden. Wenn Sie die Wartezeit verkürzen möchten, erscheinen Sie frühmorgens in der AA.

Ist die zuständige AA am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit geschlossen, z. B. am Samstag, Sonntag oder an Feiertagen, so reicht die Arbeitslosmeldung am nächsten Tag, an dem die AA dienstbereit ist. Die Arbeitslosmeldung wirkt dann zurück auf den Tag, an dem die AA nicht dienstbereit war (§ 141 Abs. 2 SGB III).

Streitig ist, ob die Rückwirkung nur greift, wenn man am Tag der Arbeitslosmeldung beschäftigungslos ist (so mit Hinweis auf den Wortlaut von § 141 Abs. 2 SGB III das SG Berlin vom 21.1.2020 – S 120 AL 207/18, info also 2020, S.175 f.), oder auch dann, wenn man an diesem Tag noch arbeitsunfähig ist (so das SG Nordhausen vom 20.4.2021 – S 18 AL 615/19 und Klaus Peter Bienert (info also 2020, S. 176 f.) in der kritischen Anmerkung zu der Entscheidung des SG Berlin).

Melden Sie sich erst später arbeitslos, so haben Sie bis zu dem Tag der Arbeitslosmeldung keinen Anspruch auf Alg, auch wenn sonst alle Voraussetzungen für den Bezug von Alg gegeben sind.

Eine verspätete Arbeitslosmeldung kann darüber hinaus zum Verlust oder zur Verkürzung des Alg führen, da die Rahmenfrist für Alg (→ S. 129) genau von dem Tag an zurückgerechnet wird, an dem alle Voraussetzungen für den Bezug von Alg, darunter auch die persönliche Arbeitslosmeldung, erfüllt sind.

Zu späte Arbeitslosmeldung kostet Alg



David Zunder war bis zum 31.7.2019 Oberschüler, ohne jedoch das Abitur gemacht zu haben. Vom 1.8.2019 bis 31.7.2020 arbeitete er (= zwölf Monate Anwartschaftszeit). Ab 1.8.2020 ging er wieder zur Schule, um das Abitur nachzumachen, und bestand die Prüfung am 31.7.2021. Seit dem 1.8.2021 ist er arbeitslos, meldet sich auch an diesem Tag arbeitslos und beantragt Alg.

Beispiel